

VORBLATT

DATEINAME==M:\SK6\VORS\96K24093.U01

AKTENZEICHEN==6 K 24093/96.A

GERICHTBEZ==VG Bremen

SPRUCHKÖRPERNR==6.

ART==Urteil

DATUM==13.01.2004

VORINSTANZAKTENZEICHEN==

VORINSTANZGERICHTBEZ==

VORINSTANZART==Urteil

VORINSTANZDATUM==

LEITSATZ==

NORMEN==

SCHLAGWÖRTER==

KOPFZEILE==Asyl, Weißrussland

SACHGEBIET==446

KURZRUBRUM==

./ Bundesrepublik Deutschland

ANONYM==Nein

DOKUSTATUS==Archiv

VOLLTEXT==

Az: 6 K 24093/96.A

H

Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn , 28199 Bremen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2093043-169,

Beklagte,

Beteiligter:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richterin Feldhusen-Salomon und Richter Dr. Külpmann sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2004 für Recht erkannt:

Die Klage wird, soweit das Verfahren nicht bereits durch Beschluss vom 07.01.2000 eingestellt worden ist, abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

...

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG.

Der im Jahre 1970 geborene Kläger ist weißrussischer Staatsangehöriger. Er besuchte 10 Jahre in seinem Heimatland die Schule und studierte danach 3 Jahre Geographie.

Am 24.03.1996 reiste er auf dem Landweg nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung trug er vor, dass er einem Einberufungsbefehl zum Militärdienst, den er am 24.1.1996 (nach vorheriger Zurückstellung) erhalten habe, nicht gefolgt sei. Er befürchte, verhaftet und zwangsweise in Tschetschenien als Soldat eingesetzt zu werden. Diese Befürchtung sei aufgrund eines Hinweises begründet, den er anlässlich der Musterung von einem Major der Militärbehörde erhalten habe. Der Kläger habe mit Hilfe eines Freundes ein Visum bei der holländischen Botschaft in Moskau erhalten und wegen Bestechung des Zollbeamten an der Grenze problemlos ausreisen können.

Das Bundesamt lehnte das Asylbegehren des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass § 51 AuslG der Abschiebung offensichtlich nicht entgegenstehe und Abschiebungshindernisse nach 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem wurde dem Kläger die Abschiebung nach Weißrussland angedroht. Zur Begründung heißt es im Bescheid vom 17.06.1996 (in der Entscheidung über das Asylbegehren geändert durch Bescheid vom 22.8.1996), das Vorbringen des Klägers, man habe ihn im Tschetschenienkonflikt einsetzen wollen, sei nicht glaubhaft.

Mit der fristgerecht erhobenen Klage hat der Kläger zunächst Asyl und Abschiebungsschutz begehrt. Nach Klagrücknahme im Übrigen begehrt er jetzt nur noch Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG. Er trägt vor:

Wegen seiner Wehrdienstentziehung drohe ihm ein Einsatz als Kämpfer in Tschetschenien. Darin liege eine besonders harte, menschenrechtswidrige Bestrafung. Sie diene der Disziplinierung und Einschüchterung Andersdenkender. Er müsse mit einer solchen besonders einschneidenden Maßnahme rechnen, weil die Kooperation mit der Russischen Föderation für Weißrussland einen hohen Stellenwert habe. Er sei bemüht zu belegen, dass weißrussische Truppen entgegen den Erkenntnissen des Bundesamtes im Tschetschenienkonflikt eingesetzt würden. Der Kläger legt außerdem Vorladungen weißrussischer Dienststellen zum 14.07., 19.08. und 26.11.1996 vor mit dem Hinweis, darin werde er als Beschuldigter in einem Strafverfahren wegen Wehrdienstentziehung bezeichnet.

Außerdem macht der Kläger unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes Andreas Szymanski vom 03.02.2003 geltend, dass er an einer schweren, ansteckenden Hepatitis C leide, die nur in Deutschland, nicht aber im Herkunftsland behandelt werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 17.06.1996 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den ergangenen Bescheid.

Der Einzelrichter der früher zuständigen 4. Kammer hat mit Beschluss vom 21.11.1996 (Az. 4 VAS 94/96) die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Im Beschluss heißt es, der angefochtene Bescheid könne sich als rechtswidrig erweisen, wenn der Kläger im Rahmen der ihm drohenden Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung mit einem Kampfeinsatz in Tschetschenien rechnen müsse und darin eine unmenschliche bzw. erniedrigende Bestrafung oder Behandlung i.S.v. § 53 Abs. 4 AuslG zu sehen wäre. Die Entscheidung dieser Frage müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten werden.

Das Klagverfahren wurde durch Beschluss vom 10.12.1999 auf den Einzelrichter und durch weiteren Beschluss vom 29.07.2002 auf die Kammer zurück übertragen.

Das Gericht hat den Sachverhalt nach mündlichen Verhandlungen am 13.12.1999 und 04.02.2003 jeweils weiter aufgeklärt. Es hat zunächst Beweis erhoben zur Bestrafungspraxis in Weißrussland bei Wehrdienstentziehung. Insoweit wird auf die Auskunft des Auswärtiges Amtes vom 22.11.2002 (Bl. 106 ff. GA) verwiesen. Zu der im Verlauf des Klagverfahrens vom Kläger aufgeworfenen Frage, welche Auswirkungen seine Erkrankung an Hepatitis C im Falle seiner Rückkehr nach Weißrussland auf sein Leben und seine Gesundheit haben würden, hat die Kammer eine Stellungnahme der in seinem Fall diagnostisch tätig gewordenen Klinik eingeholt. Auf die Stellungnahme der Klinik für Innere Medizin II des Zentralkrankenhauses St. Jürgen-Str. vom 31.10.2003 (Bl. 139 GA) wird Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Akteninhalt verwiesen. Die Erkenntnisquellen, die in der mit der Ladung übersandten Liste "Asyldokumentation zu Weißrussland" zusammengestellt sind, sowie die den Kläger betreffende Bundesamtsakte und die Ausländerakte des Stadtamtes Bremen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit ihr Inhalt in den Gründen verwertet worden ist.

Entscheidungsgründe

Nachdem das Verfahren umfanga der Klagrücknahme bereits durch Beschluss vom 07.01.2000 eingestellt worden ist, hat die Kammer nur noch über den Verpflichtungsantrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu entscheiden. Dieser Antrag ist zulässig, aber im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 AsylVfG) nicht begründet. Der Abschiebung des Klägers steht § 53 AuslG nicht entgegen.

Nach § 53 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. § 53 Abs. 4 AuslG verbietet i.V.m. Art. 3 EMRK die Abschiebung in einen Staat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht. Erforderlich sind konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Ausländer im Einzelfall Opfer einer solchen Gefahrensituation wird (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 - BVerwGE 99, 331 = NVwZ 1996, 476; vgl. auch EGMR, Urt. vom 06.02.2001, NVwZ 2002, 453). Art. 3 EMRK erfasst nur eine Bestrafung oder Behandlung, die vom Staat ausgeht oder dem Staat zuzurechnen ist (BVerwG, st. Rspr., vgl. u.a. Urt. vom 15.4.1997 - 9 C 38.96 - NVwZ 1997, 1127).

Nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG soll von der Abschiebung abgesehen werden, wenn für einen Ausländer im Heimatland eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Der Gefahrenbegriff in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte; das Element der Konkretheit der Gefahr kennzeichnet allerdings das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.7.2001 - 1 B 71/01 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46 m.w.N.).

Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG grundsätzlich (nur) bei Ent-

scheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Die Sperrwirkung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG greift allerdings dann nicht ein, wenn keine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG vorliegt und ein Ausländer in seinem Heimatland landesweit "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen" ausgeliefert werden würde, wenn also eine extreme Gefährdungslage für Leib und Leben gegeben wäre (vgl. BVerwG, Urteile v. 17.10.1995 -9 C 9/95- NVwZ 1996, 11; v. 08.04.1997 -1 C 12.94 -, InfAuslR 1997, 416 und Beschluss vom 23.03.1999, 9 B 866/98 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17). In solchen Fällen ist im Hinblick auf Art. 1 und 2 GG in verfassungskonformer analoger Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren.

Gemessen an diesen Anforderungen steht dem Kläger kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zur Seite:

1. Der Vortrag des Klägers, er sei an Hepatitis C erkrankt, rechtfertigt für sich genommen keinen Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG. In Betracht käme insoweit allein § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Eine erhebliche individuell-konkrete Gefahr i.S. dieser Vorschrift kann sich zwar daraus ergeben, dass eine erforderliche Heilbehandlung im Zielstaat der Abschiebung nicht möglich ist und sich das Gesundheitsrisiko des Ausländers dadurch erheblich erhöht. So liegt der Fall des Klägers aber nicht. In seinem Fall ist eine weitere ambulante oder stationäre Behandlung der Hepatitis C in absehbarer Zeit (auch nach dem medizinischen Standard westeuropäischer Länder) nicht erforderlich. Davon geht die Kammer aufgrund der Stellungnahme der Klinik für Innere Medizin II des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Str. vom 31.10.2003 aus. Bedenken gegen die Zugrundelegung dieser Stellungnahme sind nicht erkennbar.

2. Aus den Maßnahmen, mit denen der Kläger bei Rückkehr nach Weißrussland wegen seiner Wehrdienstentziehung rechnen muss, folgt kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1, 4 oder 6 AuslG:

2.1. Der Kläger muß entgegen seiner Befürchtung nicht damit rechnen, wegen seiner Wehrdienstentziehung zwangsweise im Tschetschenien-Krieg eingesetzt zu werden. Eine Grundlage für einen Einsatz belarussischer Wehrpflichtiger in der tschetschenischen Teilrepublik der Russischen Föderation ist nicht ersichtlich. Abgesehen von Freiwilligen, die gegen Bezahlung in den russischen Streitkräften in Tschetschenien kämpfen, sind dort auch tatsächlich keinerlei belarussische Truppen zum Einsatz gekommen. Davon geht die Kammer nach der Auskunft des Auswärtiges Amtes vom 22.11.2002 (Bl. 106/108 GA) aus. Aus den zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen ergibt sich kein Anhalt dafür, dass diese Auskunft

unrichtig, überholt oder jedenfalls für den Fall des Klägers nicht einschlägig sein könnte. Auch der Kläger hat dafür konkret nichts aufgezeigt.

2.2. Der Kläger muss aufgrund seines jetzigen Lebensalters (33 Jahre) auch nicht mehr damit rechnen, überhaupt noch zum Wehrdienst eingezogen zu werden. Denn nach Auskunft des Belarussischen Helsinki-Komitees an das Auswärtiges Amt (wiedergegeben in der o.g. Auskunft des Auswärtiges Amtes, S. 1) werden belarussische Männer, die sich der Ableistung des Wehrdienstes entzogen haben oder desertiert sind, nach Vollendung des 27. Lebensjahres ausnahmslos nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen. Davon geht auch der Kläger aus. Das hat er in der letzten mündlichen Verhandlung erklärt.

Im übrigen würden Beeinträchtigungen, denen alle jungen Wehrpflichtige im Rahmen des als "Dedowtschtschina" bezeichneten Gewaltphänomens im weißrussischen Militär allgemein ausgesetzt sind, regelmäßig aus Rechtsgründen nicht zu einem Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG führen können. Da diese Beeinträchtigungen nicht einer staatlichen Macht zuzurechnen sind, wären sie nicht vom Schutzbereich des § 53 Abs. 1 und 4 AuslG erfasst. Da wegen der Allgemeinheit der Gefahr die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG eingreift, rechtfertigten sie auch keinen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 09.12.2003, 2 A 212/03.A).

2.3. Allerdings kommt in Betracht, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Weißrussland wegen Wehrdienstentziehung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wird. Daraus lässt sich den Gesamtumständen nach aber noch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG ableiten. Das ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

a) In tatsächlicher Hinsicht ist von Folgendem auszugehen:

aa) Zur Bestrafungspraxis bei Wehrdienstentziehung in Weißrussland hat die Kammer im Urteil vom 04.02.2003 (Az. 6 K 1382/97.A) folgende Feststellungen getroffen:

"Wehrdienstentziehung und Desertion sind in Weißrussland strafbar. Das galt hinsichtlich der Rechtslage bis Ende 2000, wonach das Strafmaß bei 3 bis 7 Jahren Haft in Friedenszeiten lag. Nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der Republik Weißrussland zum 01.01.2001 sehen die Art. 446 und 447 für Desertion ein Strafmaß von 2 - 7 Jahren und für Wehrdienstentziehung von bis zu 7 Jahren Freiheitsstrafe in Friedenszeiten vor. Hinsichtlich der alten Rechtslage teilte das Auswärtige Amt aber in seinen Lageberichten bis einschließlich 2000 mit, dass es in der Praxis nicht zur *Umsetzung* der strafrechtlichen Be-

stimmungen wegen Desertion und Wehrdienstverweigerung komme (Auswärtiges Amt Lageberichte vom 17.03.2000 S. 5; vom 25.05.1998 S. 4; vom 09.04.1997 S. 5). Noch im Lagebericht vom 17.03.2000 wird angegeben, der Botschaft in Minsk seien keine Verurteilungen bekannt. Außerdem habe der Militärstaatsanwalt im September 1999 versichert, dass er jeden Einzelfall einer genauen Prüfung unterziehen werde. Würden Fluchtgründe wie unmenschliche Behandlung durch Vorgesetzte oder ältere Soldaten bestätigt, drohe keine Strafe (Lagebericht vom 17.03.2000 S. 5). Die jüngsten Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 06.04.2001 und 30.08.2002 nehmen zur Frage der Umsetzungspraxis der strafrechtlichen Bestimmungen wegen Desertion keine Stellung mehr. Dies mag mit dem am 01.01.2001 neu in Kraft getretenen Strafgesetzbuch der Republik Weißrussland und der noch fehlenden Tatsachengrundlage zusammenhängen. Berücksichtigt man aber, dass sich nach inoffiziellen Schätzungen immerhin 15 % der Wehrpflichtigen eines Jahrganges in Weißrussland dem Wehrdienst entziehen sollen (Auswärtiges Amt an VG Bremen vom 22.11.2002) und legt man, ausgehend von der Gesamtbevölkerung Weißrusslands von etwa 10 Mio. Menschen, die Personenstärke eines Rekrutenjahrganges zurückhaltend mit 50.000 Männern zu Grunde, ergibt dies für jedes Jahr etwa 7.500 Wehrdienstentzieher. Gegen die Annahme, dass die meisten Deserteure oder Wehrdienstentzieher das Land verlassen hätten und es nur deshalb nicht in der überwiegenden Zahl der Fälle zu Verurteilungen komme, sprechen die für die Bundesrepublik Deutschland bekannten Zahlen der Asylbewerber aus Weißrussland, die zumeist im wehrpflichtigen Alter sind. Sollte sich aber in Bezug auf die Umsetzung der Strafvorschriften wegen Desertion eine gravierende Änderung in der Praxis herausgestellt haben, die seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches zu einer Häufung von Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung, -entziehung oder Desertion führte, so ist davon auszugehen, dass in Weißrussland tätige Menschenrechtsorganisationen - wie etwa das Belarussische Helsinki-Komitee - oder die kritische ausländische Presse davon berichtet hätten. Dies ist hingegen nicht der Fall. Das Auswärtige Amt teilt lediglich mit, dass dem Belarussischen Helsinki-Komitee bisher 3 Fälle von Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung im Jahr 2002 bekanntgeworden seien (Auswärtiges Amt an VG Bremen vom 22.11.2002). Ferner wird gar von einem Freispruch eines Wehrdienstverweigerers berichtet (Auswärtiges Amt Lagebericht vom 30.04.2002 S. 7).“

An dieser Einschätzung hält die Kammer fest. Erkenntnisse, die zu einer veränderten Tatsachenfeststellung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

bb) Bei der Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung müssen neben der Dauer einer möglichen Freiheitsstrafe auch die Haftumstände in den Einrichtungen des weißrussischen Strafvollzuges in die Gefahrenprognose einbezogen werden. Insoweit hat die Kammer im bereits genannten Urteil vom 04.02.2003 ausgeführt:

“Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskunftslage wird übereinstimmend von zahlreichen Fällen ernsthafter Erkrankungen durch Ansteckung, Mangelernährung, mangelnder Hygiene und einer unzureichenden ärztlichen Versorgung in den stark überfüllten Strafvollzugsanstalten berichtet (Auswärti-

ges Amt Lagebericht vom 30.08.2002; Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 07.04.1997; ai Jahresbericht 2002; Auswärtiges Amt an VG Bremen vom 22.11.2002). Die vorhandenen 40.000 Haftplätze sollen mit 56.000 Häftlingen belegt sein. Übergriffe von Mitgefangenen und Wärtern seien nicht auszuschließen. Das Gericht bewertet die in den Haftanstalten herrschenden Verhältnisse zusammenfassend nicht als Folter oder unmenschliche Behandlung, sondern als in den Auswirkungen für die Betroffenen oft unmenschlichen Behandlungen gleichkommende Bedingungen (so auch ai, Jahresbericht 2002, S. 108, 109). Die Bedingungen liegen deutlich unter internationalen Standards (so auch ai, Jahresbericht 2002, S. 108), genügen aber wohl noch dem menschenrechtlichen Mindeststandard (Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 07.04.1997). Über eine auffallend hohe Sterblichkeits- oder etwa Suizidrate in weißrussischen Stafvollzugseinrichtungen wird nicht berichtet. Die schlechten gesundheitlichen Bedingungen in den Strafvollzugseinrichtungen stellen keine Folter und kein auf das Verursachen physischer oder psychischer Leiden gerichtetes planmäßiges Handeln dar, das dem weißrussischen Staat zurechenbar ist. Vielmehr sind diese Umstände in erster Linie Ausdruck der allgemein schlechten Lebensverhältnisse in Weißrussland."

An dieser Einschätzung hat sich nichts Wesentliches geändert. Die Haftanstalten in Weißrussland sind nach dem letzten Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 25.04.2003 weiterhin überfüllt, wenngleich die Belegung offenbar um ca. 10 % abgenommen haben dürfte (nunmehr wird von knapp 50.000 Häftlingen berichtet, während im Jahre 2002 noch eine Belegung mit 56.000 Häftlingen angegeben wurde). Die ausreichende medizinische Behandlung ist in den Strafanstalten wegen Medikamentenmangels und fehlenden Krankenplätzen weiterhin nicht immer möglich.

cc) Das Vorbringen des Klägers und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen bieten nicht genügend Anhalt für die Annahme, dass sich die chronische Erkrankung des Klägers an Hepatitis C im Falle seiner Inhaftierung wesentlich gefahrerhöhend auswirken würde. Nach der bereits erwähnten Stellungnahme der Klinik für Innere Medizin II des ZKH St.-Jürgen-Str. vom 31.10.2003 ist die im Fall des Klägers diagnostizierte Form der Erkrankung unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde nach fachärztlicher Einschätzung auf absehbare Zeit **nicht** behandlungsbedürftig. Defizite in den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im weißrussischen Strafvollzug würden den Kläger daher nicht in besonderer Weise treffen. Allerdings hat der Kläger - erstmals in der mündlichen Verhandlung am 13.01.2004 - vorgetragen, er gehe davon aus, dass Träger des Hepatitis C-Virus (HCV) im Vergleich zu anderen Inhaftierten verstärkt der Gefahr unterlägen, sich in der Haft mit ansteckenden Krankheiten zu infizieren. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Annahme sowie dafür, dass gerade die in seinem Fall diagnostizierte Erkrankungsform (HCV, entzündliche Aktivität Grad I, Fibrosegrad I) insoweit eine wesentliche Gefahrerhöhung darstellen könnte, hat er nicht aufgezeigt. Dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. Deshalb bestand für die Kammer kein

Anlass, den Sachverhalt in diesem Punkt weiter aufzuklären. Unabhängig davon hätte das diesbezügliche Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch gemäß § 87 b Abs. 3 VwGO nicht zu weiteren Ermittlungen führen können, weil diese die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätten und der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, dass er ohne Verschulden gehindert war, den genannten Vortrag innerhalb der ihm mit gerichtlicher Verfügung vom 08.12.2003 gesetzten Ausschlussfrist für weiteren Sachvortrag vorzubringen.

c) Nach der Rspr. der Kammer (vgl. Urteil vom 04.02. 2003, 6 K 2068/99.A) rechtfertigen die Gesamtumstände es regelmäßig nicht, Personen, die sich in Weißrussland dem Wehrdienst entzogen haben, Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 oder 4 AuslG zu gewähren. Daran hält die Kammer fest.

aa) Allein aus dem zu erwartenden Strafmaß folgt nicht, dass die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung in Weißrussland als unmenschlich oder erniedrigend i.S.v. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK anzusehen ist. Soweit anhand der ausgewerteten Erkenntnisquellen auf vereinzelte Referenzfälle in den letzten Jahren zurückgegriffen werden kann, sind Freiheitsstrafen, die über die Dauer von 2 Jahren hinausgehen, nicht bekannt geworden. Diese Strafdauer steht nicht schon in unangemessenem Verhältnis zum legitimen Strafanspruch des Staates.

bb) Die schlechten Haftbedingungen in Weißrussland fallen im Kern aus dem Schutzbereich von § 53 Abs. 1 und 4 AuslG heraus, weil sie keine gezielten staatlichen Eingriffe darstellen, sondern in erster Linie Ausdruck der schlechten Lebensverhältnisse in Weißrussland sind. Das gilt namentlich für die schwereren in Betracht kommenden Beeinträchtigungen in der Haft (etwa erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unzureichende medizinische Behandlung oder durch Übergriffe von Mitgefangenen und Bediensteten).

cc) Unabhängig davon bestehen nicht genügend Anhaltspunkt dafür, dass das Risiko, wegen Wehrdienstentziehung in Weißrussland mit einer vollziehbaren Freiheitsstrafe bestraft zu werden und schwerwiegende Beeinträchtigungen in der Haft zu erleiden, für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG hinreichend konkret ist. Aus dem festgestellten Sachverhalt lassen sich hinreichend konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte nicht entnehmen. Es ist danach schon nicht erkennbar, dass eine Bestrafungspraxis besteht, die in einem Großteil der entsprechenden Verfahren zur Verurteilung zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe führt. Der Eintritt schwerwiegender Rechtsgutbeeinträchtigungen in der Strafhaft ist nach den ausgewerteten Erkenntnisquellen zwar möglich, aber nicht für jeden einzelnen Häftling beacht-

lich wahrscheinlich. Soweit bei Wehrdienstentziehung überhaupt Haftstrafen zu erwarten sind, bewegen sie sich zudem in relativ engen zeitlichen Grenzen. Den zitierten Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und von amnesty international kann auch nicht entnommen werden, dass ein erheblicher Anteil der derzeit knapp 50.000 in Weißrussland inhaftierten Personen schwerwiegende Beeinträchtigungen erleidet.

d) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass die Schwelle zur konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S.v. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nicht erreicht wird. Wollte man es anders sehen, änderte dies im Ergebnis nichts. Denn bei den Haftbedingungen in Weißrussland handelt es sich um einen Mißstand, der eine Vielzahl von Personen (zu dieser Anforderung: vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 - = BVerwGE 108, 77 = NVwZ 1999, 666), nämlich die Gruppe der knapp 50.000 in Weißrussland inhaftierten Strafgefangenen insgesamt und gleichermaßen trifft. Unter diesen Umständen liegt eine allgemeine Gefahr vor, die *extrem* sein müsste, um angesichts der Sperrwirkung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Abschiebungsschutz gewähren zu können. Die vorliegenden Erkenntnisquellen bieten aber keinen Anhalt dafür, dass in weißrussischer Strafhaf mit höchster Eintrittswahrscheinlichkeit Gefahren für Leib und Leben drohen.

e) Aus dem gleichen Grund führte es auch zu keinem dem Kläger günstigeren Ergebnis, wenn man entgegen den Ausführungen unter 2.3. a) cc) annehmen wollte, dass die allgemeine Gefahr, in der weißrussischen Haft von einer ansteckenden Krankheit infiziert zu werden, durch die Hepatitis C-Erkrankung des Klägers wesentlich verstärkt werden würde. Denn auch dann müsste man nach den Erkenntnisquellen davon ausgehen, dass die Ansteckungsgefahr eine typische Auswirkung der allgemeinen Gefahrenlage in den Haftanstalten darstellt und eine Vielzahl weiterer Personen (etwa alle Inhaftierten, deren Immunsystem geschwächt ist) in verstärktem Maße betrifft. Da weiterhin eine Personenvielzahl betroffen wäre, hätte das Gericht auch in diesem Fall zu respektieren, dass es im Einzelfall einem Ausländer, der einer gefährdeten Personenvielzahl angehört, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen darf, wenn eine Abschiebung Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.1999, a.a.O.). Dafür fehlen genügend konkrete Anhaltspunkte und ein solcher Anspruch ließe sich auch nicht mit der ungewöhnlich langen Dauer des vorliegenden Klagverfahrens begründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt sein.

gez. Hülle

gez. Feldhusen-Salomon

gez. Dr. Külpmann

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 83b Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 13.01.2004

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Hülle

gez. Feldhusen-Salomon

gez. Dr. Külpmann